



Satzung

FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT DER GEMEINDE UNTERHACHING

II-023/2

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom	20.06.2018
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	12.09.2018
3.	Tag des Inkrafttretens	13.09.2018
4.	Geltungsdauer	Unbeschränkt
5.	Registrierung (Az.)	023/2

SATZUNG FÜR DEN BEHINDERTENBEIRAT DER GEMEINDE UNTERHACHING

Präambel

Unterhaching will durch die Einrichtung eines Behindertenbeirats die Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Unterhaching voranbringen und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen. Der Beirat soll den Erfahrungsaustausch behinderter Menschen fördern, Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse einbringen und die Gemeinde Unterhaching unter anderem bei der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude und Verkehrsräume beraten.

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBI S.400) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2018 folgende Satzung:

§ 1 BEZEICHNUNG

Die Gemeinde Unterhaching beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“. Er unterstützt und berät die Gemeinde Unterhaching bei der Umsetzung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) genannten Ziele und gesetzlichen Vorgaben.

§ 2 RECHTE UND AUFGABEN

Aufgabe des Beirates ist es, die Gemeindeverwaltung in behindertenrelevanten Planungen, bei gemeindlichen Bauvorhaben jeder Art, insbesondere bei der Schaffung gemeindlicher Einrichtungen und deren Betrieb, sowie bei der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für behinderte Menschen zu beraten.

Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme, auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters. Unabhängig davon kann der Beirat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt, von sich aus Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.

Die Stellungnahmen, Anregungen, Vorschläge und Gutachten sind vom Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder von der Gemeindeverwaltung in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND BERUFUNG DER MITGLIEDER

(1) Die Gemeinde Unterhaching bittet durch öffentlichen Aufruf darum, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen und Personen nach Maßgabe von Absatz 2 schriftlich bewerben.

(2) Mitglied im Behindertenbeirat kann werden

- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat
- den Hauptwohnsitz in Unterhaching hat und schwerbehindert ist, oder ein nächster Angehöriger bzw. ein gesetzlicher Vertreter, der in die Pflege und Betreuung für den Schwerbehinderte eingebunden ist

(3) Die Gemeindeverwaltung prüft die Bewerbungen und legt sie dem Gemeinderat zur Entscheidung vor. Hier wird auch die Reihenfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker festgelegt.

(4) Der Behindertenbeirat umfasst fünf Mitglieder. Es sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen im Beirat vertreten sein, damit auch alle relevanten Erwägungen mit in die Arbeit des Beirates einfließen.

(5) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(6) Die Tätigkeit des Behindertenbeirates erfolgt ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4 GESCHÄFTSGANG

Der Behindertenbeirat tritt jährlich mindestens zu zwei Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Bürgermeister einberufen und geleitet. Als Stellvertretung fungiert der/die vom Behindertenbeirat aus dem Kreise der Beiratsmitglieder gewählte Vorsitzende.

Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Die Sitzungsergebnisse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses wird von einem der Mitglieder oder einem Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde erstellt. Auf Einladung des/der Vorsitzenden können Vertreter/Vertreterinnen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie haben beratende Funktion.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Behindertenbeirat soll jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen. Die notwendigen Auslagen für den laufenden Geschäftsbetrieb übernimmt die Gemeinde Unterhaching. Diese sind im jährlichen Haushaltsplan auszuweisen.

§ 5 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet mit Ende der Amtszeit des Behindertenbeirats. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Beirat seine Arbeit antritt.

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse geboten ist, beschließt der Gemeinderat, dass der Behindertenbeirat seine Tätigkeit einstellt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterhaching, den 12.09.2018



Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister